

CDU-Fraktion Hohenstein  
Kirschbaumweg 11 | 65329 Hohenstein

An den  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hohenstein  
Herrn Bürgermeister Daniel Bauer

2. Dezember 2024

**ANFRAGE gem. § 50 Abs. 2 HGO**  
**Anfrage Aufhebungssatzung (GVER/023/2024)**

Mit der Vorlage Vorlagen Nr.: GVER/023/2024 soll die Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Hohenstein vom 09. Dezember 2013, Inkrafttreten am 01.01.2014, aufgehoben werden. In der Begründung wird angeführt:

*Da gemäß § 14 unserer Straßenbeitragssatzung der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird und gemäß § 15 die Beitragsschuld jeweils mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr entsteht, ist die Erhebung von Straßenbeiträgen hinfällig (Langgasse), wenn die Satzung vor dem 31.12.2024 aufgehoben und der Beschluss auch vor dem 31.12.2024 öffentlich bekannt gemacht wird. Auf dieser Grundlage werden wir, entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung, in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung die Aufhebungssatzung einbringen.*

*Zitat der nachgeforderten schriftlichen Antwort des HSGBs:*

*„Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge kann nur von der Gemeindevertretung aufgehoben werden. Insoweit bedarf es einer Aufhebungssatzung. In dieser sollte das Datum des Außerkrafttretens der Satzung benannt werden. Bei den wiederkehrenden Straßenbeiträge nach § 11a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes entsteht die Beitragsschuld gemäß Abs. 5 jeweils mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.*

*Wird die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge daher vor dem 31.12.2024 aufgehoben, können für das Jahr 2024 keine Beiträge mehr erhoben werden. In diesem Fall besteht keine Rechtsgrundlage mehr für die Erhebung, wenn die Satzung vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht am 31.12.2024 aufgehoben wird.“ Auf dieser rechtlichen Grundlage wird die beigefügte Aushebungssatzung zum Beschluss vorgelegt.*

...

**Fraktionsvorsitzender**  
**Christian Stettler**  
Kirschbaumweg 11  
65329 Hohenstein

Stellvertretende  
Fraktionsvorsitzende:  
Sebastian Reischmann  
Sebastian Willsch

Kontakt:  
christian.stettler@gmx.de  
www.cdu-hohenstein.de/unsere-ar-  
beit/fraktion/

Da es sich um wiederkehrende Straßenbeiträge handelt, ist § 11a Abs. 5 KAG für die Regelungen zur Beitragsschuld maßgeblich, wie auch in der Begründung des Gemeindevorstands angeführt. Im Gegensatz zur Interpretation des Gemeindevorstands entsteht die Beitragspflicht jedoch nicht erst im Jahr 2024, sondern bereits zuvor. Die wiederkehrenden Straßenbeiträge dienen dem Zweck, die Investitionsausgaben der Gemeinde anteilig bereits im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Aus der Perspektive des Fragestellers hätten daher die entsprechenden Beiträge für den Ortsteil Breithardt bereits bei der Planung der Baumaßnahme „Langgasse“ im Haushalt berücksichtigt werden müssen. Warum dies – entgegen den Bestimmungen der Satzung – unterblieben ist, bleibt dem Fragesteller unklar.

Dies deckt sich auch mit der aktuellen Kommentierung des §11 a Abs. 5 KAG:

*Die Gesetzesbegründung zu diesem Abs. lautet: „Abs. 5 sieht besondere Regelungen für die Entstehung der Beitragspflicht und die Erhebung von Vorausleistungen vor, da die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags als laufende jährliche Abgabe nicht von der endgültigen Herstellung bzw. von einem konkreten Ausbaubeginn einer bestimmten Ausbaumaßnahme abhängt.“*

*Anders als bei einmaligen Beiträgen nach § 11 Abs. 8 entsteht die Beitragspflicht nicht mit der Fertigstellung der Einrichtung, sondern mit dem Ende des abgelaufenen Jahres. Dies ist bei der Festsetzung von Vorausleistungen und Beiträgen zu beachten.*

Nach dem sog. "Herbsterlass" des Hessischen Innenministeriums vom 3. März 2014 sind Gemeinden, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, jedoch verpflichtet, ihre Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört die Erhebung von Straßenbeiträgen.

Diesen Vorbemerkungen ergeben sich folgende Fragen:

1. Weshalb wurde die in 2013 beschlossene Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge nicht bei der Langgasse angewandt?
2. Welcher Schaden ist der Gemeinde bislang dadurch entstanden?
3. Kollege S. Willsch hatte schriftlich beim Bürgermeister um eine Stellungnahme des HSGB gebeten, wann die Beitragsschuld für die Baumaßnahmen Langgasse entstanden sind. Wo ist diese Stellungnahme?



**Christian Stettler**

Fraktionsvorsitzender